Landratsamt Deggendorf

41-6421.05

**Wassergesetze;**

**Bauwasserhaltung mit Einleitung in den Plattlinger Mühlbach anlässlich des Neubaus einer Wohnanlage mit Tiefgarage an der Mühlbachpromenade in 94447 Plattling**

**Vorhabensträger: Dahme Baustoff GmbH, Hans-Obser-Str. 10, 95569 Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Fa. Dahme Baustoff GmbH plant die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage im Bereich der Landauer Straße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414, 415 und 416 der Gem. Plattling.in Plattling.

Da der örtliche Grundwasserspiegel über der Sohle der Bauwerke liegt, soll das Grundwasser in der Bauphase abgesenkt werden. Die Baugrube wird mit MIP-Wänden gesichert. Die Wände binden 1 m in den unterlagernden Ton des tertiären Untergrundes ein. Um die natürliche Grundwasserbewegung im Endzustand wieder annährend zu ermöglichen, soll die Baugrube in Teilstücken mit Stahlspundwänden gesichert werden. Es sind dazu an allen 4 Seiten Abschnitte mit Längen von 12 bis 18 m vorgesehen werden. Die Stahlprofile werden nach Ende der Wasserhaltung wieder gezogen.

Innerhalb der Baugrube werden 8 Brunnen errichtet. Als Bohrtiefe gibt die Planung 14 m, als Herstellungsdurchmesser 750 mm an. Die Brunnen werden durch Innenbaggerung verrohrt abgeteuft und mit einem Filterrohr versehen.

Beim Lenzen der Baugrube müssen bis zu max. 50 l/s abgeführt werden. Anschließend werden 4,8 bis 14,3 l/s Restwasser eingeleitet. Über den gesamten Zeitraum der Bauwasserhaltung werden ca. 200.000 m³ Wasser in den Mühlbach eingeleitet.

Die Bauwasserhaltung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 WHG dar und bedarf in diesem Umfang gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Dies Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im hochwassergeschützten Bereich der Isar.

Naturschutz-, Landschafschutz- oder Natura-2000-Gebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Der bestehende Gehölzsaum des Plattlinger Mühlbaches ist zum Teil in der amtlichen Biotopkartierung erfasst.

1. Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Einbringen der Spundwände entstehen vorübergehend Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterung und auch Baustellenverkehr. Die AVV-Baulärm wird eingehalten.

Mit der Errichtung der Bauwerke ist die Gefahr einer Schwächung der bindigen Deckschicht über dem stark wasserdurchlässigen Kiesuntergrund verbunden. Das Grundwasser ist zeitweise gespannt und Schwankungen unterworfen.

Die Grundwasserabsenkung lässt außerhalb der Baugrube keine messbaren Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel erwarten. Der MIP-Verbau bildet ein Hindernis für den Grundwasserstrom. In dem Grundwasserhindernis ist jedoch kein Problem zu sehen, da es sich um einen befristeten Zeitraum handelt und ein teilweiser Rückbau der Spundwände erfolgt.

Auswirkungen auf den Plattlinger Mühlbach durch das Einleiten des Wassers erfolgen nicht. Eine Reinigung des Wassers über einen Absetzcontainer ist nicht vorgesehen und auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Beachtung von entsprechenden Auflagen auch nicht erforderlich.

Die Ableitung des Wassers erfolgt über eine Rohrleitung, die durch ein amtlich kartiertes Biotop führt. Eine dauerhaft, erhebliche Beeinträchtigung lässt sich durch Auflagen vermeiden.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Auf Grundlage der Vorprüfungsunterlagen wird festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, – Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz -, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 27.07.2021

Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff

Regierungsdirektorin